

Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sportstätten, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren

vom 15.12.2022,
in Kraft getreten am 01.01.2023¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Überlassung.....	1
§ 3	Widerruf der Benutzungserlaubnis	2
§ 4	Benutzungsregeln.....	2
§ 5	Haftung.....	2
§ 6	Veranstaltungen	3
§ 7	Entgelte	3
§ 8	Werbung und sonstige Leistungen.....	3
§ 9	Lehrschwimmbecken	4
§ 10	Zuwiderhandlungen	4
§ 11	Ausnahmen.....	4
§ 12	Zuständigkeit und Weisungen.....	5
§ 13	Inkrafttreten.....	5

¹ veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jhg., Nr. 32, 22.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst.m) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken, Aulen sowie sonstiger Turn- und Sporthallen, für die der Rat der Stadt Düren durch ausdrücklichen Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch eine sonstige Nutzung (Mehrzweckhalle) festgelegt hat.
- (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen durch städtische Schulen gilt diese Ordnung nicht.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen gem. § 1 Abs. 1 bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Düren.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadt Düren übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis),
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während einer bestimmten Zeitdauer (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen),
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis).
- (4) Bei den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden die Belange der Schulen während der allgemeinen Schulbetriebszeit vorrangig berücksichtigt.
- (5) Bei Nutzung einer Mehrzweckhalle dürfen während der Schulbetriebszeit die schulischen Belange nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, schulischer Veranstaltungen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Düren die Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (7) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die jeweils geltende Hausordnung der Sportstätte an.

§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 sowie etwa überlassene Geräte sind schonend zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Die Geräte sind ordnungsgemäß zu transportieren und nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (4) Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten zu sorgen.
- (5) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen bleiben während der Schulferien geschlossen. Über Ausnahmen, die nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen, entscheidet von Fall zu Fall die Stadt Düren.
- (8) Die Nutzung erstreckt sich grundsätzlich nicht über 22.00 Uhr hinaus.
- (9) Rauchen und Alkoholgenuss sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur bei Veranstaltungen zulässig. Über entsprechende Anträge wird im Rahmen der Erlaubnis nach § 3 entschieden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Düren überlässt dem Nutzer die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat Beschädigungen oder Mängel an Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und deren Einrichtungsgegenständen sowie an Geräten, die vor Benutzung festgestellt werden oder während der Benutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister der Schule oder dem Schulverwaltungs- und Sportamt mitzuteilen. Schadhafte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

Ordnung Sportstätten, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Beauftragten, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung, den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 oder den Einrichtungsgegenständen vorsätzlich oder fahrlässig zufügt.
- (3) Die Stadt Düren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust seitens des Nutzers eingebrachter Gegenstände und Wertsachen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Düren freizustellen.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse im Sinne des § 1 mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Düren zu benennen ist. Ihm obliegt auch eine Meldepflicht nach § 5 Abs. 1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
- (4) Wenn der Sportfachverband es empfiehlt, muss bei Veranstaltungen ein Sportarzt anwesend und ein Krankenwagen kurzfristig verfügbar sein.
- (5) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege entsprechend der Versammlungsstättenverordnung in deren jeweils gültigen Fassung freihalten.
- (6) Die Stadt Düren kann von nicht gemeinnützigen Veranstaltern und Nutzern den Nachweis des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages in angemessener Höhe oder alternativ die Hinterlegung einer Kautions bis zu 500 € verlangen.
- (7) Wenn eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muss der Veranstalter die Stadt Düren unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Düren jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden Entgelte auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Düren für die Überlassung von Sportstätten erhoben.

§ 8 Werbung und sonstige Leistungen

In den Einrichtungen, die dieser Ordnung unterliegen, sind

- a) Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,

- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Düren gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 9 Lehrschwimmbecken

- (1) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten,
 - d) Personen mit offenen Wunden.
- (2) Die Umkleieräume und –kabinen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen und Treppen betreten werden. Auf den weiterführenden Wegen (Barfußgänge) und in den Schwimmhallen dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.
- (3) In den Schwimmhallen darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/ Bikini/ Badehose/ Schwimmshorts getragen werden. Das Betreten der Schwimmhalle mit normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (4) Jeder Nutzer hat sich vor der Benutzung des Schwimmbades gründlich zu reinigen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Dem Nutzer ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Die Wasserbecken werden bei einer fäkalischen Verunreinigung für die Dauer der Wiederaufbereitung des Beckenwassers gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Hausmeister.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Ordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Düren je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und bei der Verursachung von Schäden an Personen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 oder Geräten.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann die Stadt Düren in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 Zuständigkeit und Weisungen

- (1) Die Durchführung dieser Ordnung sowie die Ausübung des jeweiligen Hausrechtes obliegen dem Bürgermeister.
- (2) Weisungen und Maßnahmen der von der Stadt Düren Beauftragten sind zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Ordnung über die Benutzung von Sportstätten, Bädern, Aulen und Klassenräumen der Stadt Düren vom 14.06.1988 außer Kraft.